

Standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen IV auf dem Grundstück Fl.Nr. 280 der Gemarkung Höfen für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Rattelsdorf

Sachverhalt:

Der Markt Rattelsdorf beantragte mit Schreiben vom 18. Juni 2019 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen IV auf dem Grundstück Fl.Nr. 280 der Gemarkung Höfen. Die beantragte Grundwasserbenutzung mit einem Umfang von bis zu 6 l/s, 388 m³/d bzw. max. 95.000 m³/a dient der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Rattelsdorf. Die Benutzungsanlage besteht seit 1997. Die mit Bescheid des Landratsamt Bamberg erteilte Erlaubnis vom 18. August 1999 war bis 31. August 2019 zeitlich befristet. Der beantragte Benutzungsumfang entspricht der vorherigen wasserrechtlichen Gestattung.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Im Einzugsgebiet der geplanten Grundwasserentnahme befindet sich das FFH-Gebiet Daschendorfer Forst, Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Hassberge, Biotop Nr. 5931-1122 und Bodendenkmal Nr. D-4-5931-0040. Laut Stellungnahme des Ing.Büros Gartiser, Germann und Piewak Bamberg ist der genutzte Aquifer gespannt und steht im Untersuchungsgebiet unter mächtiger Feuerletten-Überdeckung an. Die geplante Grundwasserentnahme hat demnach keine Auswirkungen auf den oberflächennahen Bodenwasserhaushalt. Damit können negative Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf die o.g. empfindlichen Gebiete ausgeschlossen werden.

Laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach und der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg hat das Vorhaben keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen zur Folge, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der betroffenen Gebiete gefährden und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Laut Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege Memmelsdorf handelt es sich bei dem aufgeführten Bodendenkmal um einen Bestattungsplatz mit Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung. Da mit der vom Markt Rattelsdorf beantragten Grundwasserentnahme keine Bodeneingriffe oder bauliche Maßnahmen verbunden sind, ist eine Beeinträchtigung des Bodendenkmals nicht zu erwarten.

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes wird durch das Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben nicht beeinträchtigt. Aus naturschutzfachlicher, wasserwirtschaftlicher und denkmalschutzrechtlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten. Für die geplante Grundwasserentnahme ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung wird im Amtsblatt des Landkreises Bamberg und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Rattelsdorf bekannt gemacht sowie im UVP-Portal eingestellt.

Landratsamt Bamberg, 17. November 2020
- Fachbereich 42.2 -



Lieb
Verw.-Inspektorin